



Karlsplatz 13  
1040 Wien

---

**103. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG**

**104. Bevollmächtigung gemäß § 28 UG**

**105. Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzwarte der TU Wien**

**106. Ausschreibung der Wahl in den Senat der Technischen Universität Wien (TU Wien)**

---

**103. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG**

Die Aufstellung der gem. § 27 Abs. 2 UG erteilten Bevollmächtigungen ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://tiss.tuwien.ac.at/fpl/project-announcements.xhtml>

Der Rektor:  
Dr.-Ing. J. S c h n e i d e r

**104. Bevollmächtigung gemäß § 28 UG**

Die aktuelle Aufstellung der Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG ist unter <https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/p28vollmachten> verfügbar.

Der Rektor:  
Dr.-Ing. J. S c h n e i d e r

## **105. Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzwarte der TU Wien**

Eine Aufstellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzwarte der TU Wien finden Sie unter

<https://www.tuwien.at/sicherheitsvertrauenspersonen>

## **106. Ausschreibung der Wahl in den Senat der Technischen Universität Wien (TU Wien)**

Für die Funktionsperiode 1. Oktober 2025 bis 30. September 2028 sind in den Senat der TU Wien zu wählen:

- 13 Vertreter\_innen und deren Ersatzmitglieder der Universitätsprofessor\_innen und der Leiter\_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor\_innen sind (Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG)
- 6 Vertreter\_innen und deren Ersatzmitglieder der Universitätsdozent\_innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG)
- 1 Vertreter\_in und dessen\_deren Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals (Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG)

*Hinweis: 6 Vertreter\_innen der Studierenden und deren Ersatzmitglieder (Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 4 UG) sind gem. § 32 Abs. 1 HSG 2014 iVm § 25 Abs. 4 Z 4 UG und der Satzung der HTU zu entsenden.*

### **A. TAG, ZEITRAUM UND ORT DER WAHL**

**Wahltag:** Dienstag, 27. Mai 2025

**Zeit:** von 09:00 bis 15:00 Uhr

#### **Ort der Wahl:**

**Festsaal TU Wien**, Hauptgebäude Karlsplatz 13, Stiege 1, 1. Stock

- für die Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG: Universitätsprofessor\_innen und Leiter\_innen von  
Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und  
Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor\_innen sind
- für die Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG: Allgemeines Universitätspersonal

**Boeckl-Saal TU Wien**, Hauptgebäude Karlsplatz 13, Stiege 1, 1. Stock

- für die Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG: Universitätsdozent\_innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

*Hinweis: Die Stimmabgabe kann nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden. Die\_der Wahlberechtigte hat dem\_der Wahlleiter\_in zu Beginn der Wahlhandlung ihre\_seine Identität erforderlichenfalls nachzuweisen.*

## **B. STICHTAG FÜR DIE AKTIVE UND PASSIVE WAHLBERECHTIGUNG**

Als Stichtag gilt der **18. März 2025**.

Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 angehören und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Rektorats.

Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Rektorats.

*Hinweis: Gemäß Punkt 2.2. Abs. 3 der Wahlordnung Senat und Fakultätsräte ruht während der Ausübung einer Funktion als Dekan\_in oder Studiendekan\_in die (Ersatz)Mitgliedschaft im Senat.*

## **C. EINSICHTNAHME IN DIE VERZEICHNISSE DER WAHLBERECHTIGTEN**

**FRIST: 24. bis 28. März 2025**

### **Ort und Zeitraum:**

Alle Wahlberechtigten können nach TU-Login unter folgendem Link Einsicht in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nehmen:

[Wahlverzeichnis | TU Wien](#)

*Hinweis: Das online zur Verfügung gestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält Vor- und Nachnamen, organisatorische Einheit und Personengruppe.*

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im

Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111 zu folgenden Zeiten:

- Montag 24. März 2025 von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Dienstag 25. März 2025 von 13:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch 26. März 2025 von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Donnerstag 27. März 2025 von 14:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag 28. März 2025 von 10:00 bis 14:00 Uhr

*Hinweis: Die aufliegenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten enthalten die Personalnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Titel, Beschäftigungsausmaß, organisatorische Einheit und Personengruppe. Um die Einsichtnahme vorzunehmen, ist ein gültiger Ausweis oder die TU Card vorzuweisen.*

## **D. EINSPRUCH IM HINBLICK AUF DIE RICHTIGKEIT DER VERZEICHNISSE DER WAHLBERECHTIGTEN**

**FRIST: 24. März bis 7. April 2025**

Jede\_r Wahlberechtigte kann bei allfälligen Fehlern des Wahlverzeichnisses von 24. März 2025

bis 7. April 2025 schriftlich Einspruch erheben. Die zuständige Wahlkommission hat über den Einspruch binnen zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden (bis 9. April 2025).

### **Ort und Zeitraum:**

Einsprüche für sämtliche Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG können mit dem **Betreff "Einspruch"** versehen z.H. des Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission (Z 1: Univ.Prof. Dipl.-Ing. Peter BAUER; Z 2: Senior Scientist Dipl.-Ing. Dr.techn. Ulrich PONT; Z 3: Amtsd. Günther Bernhard STEININGER)

- a. per E-Mail an [wahlkommissionen@tuwien.ac.at](mailto:wahlkommissionen@tuwien.ac.at) oder
- b. per **Hauspost** an das Büro des Senats der TU WIEN gesendet werden.

Einsprüche müssen bis 7. April 2025 (wie unter Punkt D. a. oder b. beschrieben) eingelangt sein.

## **E. EINBRINGUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN**

### **FRIST: ab Kundmachung bis 8. April 2025**

Jede\_r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen.

### **Ort und Zeitraum:**

Die Einbringung der Wahlvorschläge für sämtliche Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, Z 2 und Z 3 UG können mit dem Betreff "Wahlvorschlag" versehen z.H. des Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission (Z 1: Univ.Prof. Dipl.-Ing. Peter BAUER; Z 2: Senior Scientist Dipl.-Ing. Dr.techn. Ulrich PONT; Z 3: Amtsd. Günther Bernhard STEININGER)

- a. per E-Mail an die Adresse [wahlkommissionen@tuwien.ac.at](mailto:wahlkommissionen@tuwien.ac.at) mit dem Betreff "Wahlvorschlag" geschickt werden, wobei Scans des Originals des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Wahlvorschlages und der Zustimmungserklärungen der darauf angeführten Kandidat\_innen sowie allfälliger weiterer Unterlagen beizufügen sind, oder
- b. per **Hauspost** an den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder an das Büro des Senats oder
- c. **persönliche Abgabe** im Büro des Senats oder persönliche Abgabe an den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission

Die Wahlvorschläge müssen **schriftlich bis 8. April 2025** beim jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission (wie unter Punkt E. a., b. und c. beschrieben) eingelangt sein. Andernfalls ist der entsprechende Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen.

Jeder Wahlvorschlag muss eine\_n Zustellungsbevollmächtigte\_n benennen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über die Zustellungsbevollmächtigten. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidat\_innen enthalten. Sofern Zustimmungserklärungen fehlen, ist dies zu begründen. Jedenfalls müssen fehlende Zustimmungserklärungen bis spätestens Ende der Einbringungsfrist beigebracht werden. Fehlen diese auch nach Ablauf der Einbringungsfrist, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Alle Formulare betreffend die Einbringung von Wahlvorschlägen sind nach TU-Login auf der Homepage des Senats abrufbar:

*Hinweis: im Übrigen sind die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere unter Punkt 2.6, zu berücksichtigen, abrufbar unter:*

<https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Satzung/Wahlordnung.pdf>

*Hinweis: Die Erstellung der Liste der Kandidat\_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter\_innen der oben angeführten Personengruppen Z 1 bis Z 3 erfolgt nach dem Reißverschlussystem, das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für die gesamte Liste. Eine Abweichung davon ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Erklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, in der die Richtigkeit der Zusammensetzung bestätigt wird.*

Die Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und allfällige Bedenken bzw. Einwände unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Einbringungsfrist (8. April 2025) dem\_der Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen (bis 10. April 2025). Wird einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen (Einlangen der verbesserten Wahlvorschläge bis 15. April 2025), wird der entsprechende Wahlvorschlag nicht berücksichtigt.

## **F. EINSICHTNAHME IN DIE ZUGELASSENEN WAHLVORSCHLÄGE**

Alle Wahlvorschläge sind ab 15. Mai 2025, 10 Uhr, auf der Homepage des Senats nach TU-Login abrufbar:

[Zugelassene Wahlvorschläge | TU Wien](#)

Alle Wahlberechtigten können darüber hinaus vor Ort Einsicht in die zugelassenen Wahlvorschläge nehmen:

### **Ort und Zeitraum:**

Einsichtnahme: Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111, zu folgenden Zeiten:

- Donnerstag 22. Mai 2025 von 13:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag 23. Mai 2025 von 10:00 bis 14:00 Uhr
- Montag 26. Mai 2025 von 10:00 bis 14:00 Uhr

## **G. BEANTRAGUNG EINER WAHLKARTE (BRIEFWAHL)**

Alternativ zur Stimmabgabe im Weg der herkömmlichen Präsenzwahl vor der jeweiligen Wahlkommission können Wahlberechtigte ihr Wahlrecht im Wege der Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Briefwahl) ausüben.

**FRIST: 1. April bis 6. Mai 2025**

### **Ort und Zeitraum:**

a. mittels E-Mail der\_ des Wahlberechtigten an die Adresse [wahlkommissionen@tuwien.ac.at](mailto:wahlkommissionen@tuwien.ac.at) unter Beilage

der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) oder

b. mittels eingeschriebenen (und spätestens am 6. Mai 2025 einlangenden) Briefes unter Anschluss einer

Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der\_ des

Wahlberechtigten an das Büro des Senats der TU WIEN oder an folgendes Postfach:  
Postfach 28, 1040 Wien

c. oder persönlich durch die\_ den Wahlberechtigten im Senatsbüro unter Vorweis eines Ausweises

(Reisepass, Führerschein, Personalausweis) oder durch eine bevollmächtigte Person unter Anschluss einer

schriftlichen (von beiden Personen unterschriebenen) Vollmacht und einer Kopie eines amtlichen

Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der\_ des Wahlberechtigten im Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111:

- Montag 28. April 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Dienstag 29. April 2025 von 13:00 bis 17:00 Uhr

- Mittwoch 30. April 2025 von 10:00 bis 14:00 Uhr

*Hinweis: Die\_ der Wahlberechtigte bzw. die von ihr\_ ihm bevollmächtigte Person hat im Zuge der Antragstellung bekanntzugeben, ob die\_ der Wahlberechtigte die persönliche Abholung der Wahlkarte (allenfalls durch eine bevollmächtigte Person) oder die postalische Zusendung der Wahlkarte an die von der\_ dem Wahlberechtigten anzugebende Zustelladresse wünscht.*

## **H. ORT UND ZEITRAUM FÜR DIE PERSÖNLICHE ABHOLUNG EINER WAHLKARTE (BRIEFWAHL)**

**FRIST: bis spätestens 26. Mai 2025**

### **Ort und Zeitraum:**

Die Wahlbehelfe werden im Falle des Wunsches persönlicher Entgegennahme oder durch einen Bevollmächtigten im Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111, zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

- Dienstag 20. Mai 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Mittwoch 21. Mai 2025 von 13:00 bis 16:00 Uhr

- Donnerstag 22. Mai 2025 von 10:00 bis 13:00 Uhr

- Freitag 23. Mai 2025 von 10:00 bis 13:00 Uhr

- Montag 26. Mai 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr

*Hinweis: Duplikate für verloren gegangene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.*

*Unbrauchbare Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt wurden, können unter Einhaltung der oben genannten Fristen zur Beantragung einer Wahlkarte (siehe Punkt G. dieser Kundmachung) retourniert und neu ausgestellt werden.*

## **I. STIMMANGABE MITTELS WAHLKARTE (BRIEFWAHL)**

## 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:

- a) Füllen Sie den Stimmzettel aus.
- b) Legen Sie den Stimmzettel in das Wahlkuvert und verschließen Sie dieses.
- c) Unterfertigen sie die eidesstattliche Erklärung durch ihre eigenhändige Unterschrift.
- d) Geben Sie das verschlossene Wahlkuvert und die eidesstaatliche Erklärung in die Wahlkarte.
- e) Kleben Sie die Wahlkarte zu.
- f) Geben Sie die Wahlkarte in das Überkuvert für die postalische Versendung.
- g) Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte

i. spätestens am Wahltag, 27. Mai 2025, bis 15:00 Uhr, im Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111, einlangt oder

ii. spätestens am Wahltag, 27. Mai 2025, bis 15:00 Uhr, in folgendem Postfach einlangt:  
Postfach 28, 1040 Wien

iii. oder zu den unter Punkt H. dieser Kundmachung genannten Öffnungszeiten bzw. spätestens am

Wahltag, 9:00 bis 15:00 Uhr, im Büro des Senats der TU WIEN, 1040 Wien, Karlsplatz 13, 1. Stock, Raum AD0111, persönlich oder durch eine\_n Überbringer\_in abgegeben wird.

*Hinweis: Eine Handlungsanleitung für die korrekte Durchführung der Briefwahl ist zudem nach TU-Login auf der Homepage für die Senatswahlen 2025 zu finden:*

[Hinweise zur Briefwahl | TU Wien](#)

## 2. Vor einer zuständigen Wahlkommission am Wahltag:

Auch bei Beantragung einer Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission (siehe Punkt A. der Wahlkundmachung) zulässig, wenn die\_der Wahlberechtigte ihre\_seine Stimme nicht bereits im Wege der Briefwahl abgegeben hat und die Wahlkarte sowie den unausgefüllten Stimmzettel zur Übergabe an die Wahlkommission mitbringt.

*Hinweis: Nach Überreichung dieser Unterlagen an die Wahlkommission hat die\_der Wahlberechtigte die Stimme nach den Bestimmungen der Präsenzwahl abzugeben (siehe Punkt 2.8. der Wahlordnung). Folgen Sie den Anweisungen der Wahlkommission und füllen Sie den Stimmzettel erst in der vorgesehenen Wahlkabine aus.*

## **J. WEITERE INFORMATIONEN**

Auf der Homepage für die Senatswahlen

[Senatswahlen | TU Wien](#) finden Sie nach TU-Login weiterführende Informationen und alle Musterformulare zum Herunterladen. Bei Fragen können Sie sich per E-Mail via [wahlkommissionen@tuwien.ac.at](mailto:wahlkommissionen@tuwien.ac.at) an die Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission (Z 1: Univ.Prof. Dipl.-Ing. Peter BAUER; Z 2: Senior Scientist Dipl.-Ing. Dr.techn. Ulrich PONT; Z 3: Amtsdirektor. Günter Bernhard STEININGER) und an das Büro des Senats via [senatsbuero@tuwien.ac.at](mailto:senatsbuero@tuwien.ac.at) wenden.

Der Vorsitzende des Senats:

Norbert Pfeifer

---

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Universitätsverwaltung der Technischen Universität Wien  
Redaktion: Anita Lesi, Agnes Reiber  
E-Mail: [mitteilungsblatt@tuwien.ac.at](mailto:mitteilungsblatt@tuwien.ac.at)  
Druck: Technische Universität Wien, alle 1040 Wien, Karlsplatz 13  
Redaktionsschluss: jeweils Mittwoch 12.00 Uhr